

Merkblatt über die Besteuerung von Ehepaaren und Familien

Gültig ab Steuerjahr 2013

1. Gemeinsame Veranlagung

Die Ehe- und Familienbesteuerung erfasst die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Ehe bzw. Familie. Deshalb werden Ehegatten in ungetrennter Ehe gemeinsam veranlagt. Die Zusammenrechnung aller Einkünfte, Abzüge und Vermögensteile erfolgt völlig unabhängig vom vereinbarten Güterstand. Es spielt also keine Rolle, ob Gütergemeinschaft, Errungenschaftsbeteiligung oder Gütertrennung vorliegt. Bei **Heirat** werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam veranlagt. Dazu ein Beispiel: Heirat am 16. Mai = erste gemeinsame Veranlagung bereits vom 1. Januar bis 31. Dezember des Steuerjahrs. Ausschlaggebend ist immer der Stand am Ende (31. Dezember) des Steuerjahrs oder der Steuerpflicht.

Als Ausgleich dazu wird bei gemeinsamer Veranlagung das sog. **«Vollsplitting»** gewährt: beim für den Steuersatz massgebenden Einkommen wird nur die Hälfte des steuerbaren Gesamteinkommens berücksichtigt (Tarifvergünstigung). Dies wird von Amtes wegen gemacht, gilt jedoch nur für die Staats- und Gemeindesteuer. Bei der direkten Bundessteuer kommt dafür ein günstigerer Steuertarif zur Anwendung. Bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Doppelverdiener-Situation) wird ein zusätzlicher Abzug gewährt.

Sind **Kinder** vorhanden, so wird bei der Staatssteuer pro Kind ein Abzug von 750 Franken vom Einkommenssteuerbetrag gewährt (Kinderabzug). Bei der direkten Bundessteuer wird hingegen ein fixer Abzug vom steuerbaren Einkommen vorgenommen. Die Voraussetzungen für den Kinderabzug müssen an einem genauen Tag (Stichtag) erfüllt werden; in der Regel ist dies der 31. Dezember des Steuerjahrs. Bei Beendigung der Steuerpflicht ist es der Tag am Ende der Steuerpflicht.

Den Kinderabzug können diejenigen Personen vornehmen, die für das unmündige Kind das elterliche Sorgerecht haben und für den Unterhalt des Kindes tatsächlich aufkommen, also bei denen das Kind aufwächst (häusliche Gemeinschaft). Sind die Kinder volljährig geworden (im Alter von 18 Jahren), aber noch in der beruflichen Ausbildung, so kann der Kinderabzug weiterhin beansprucht werden, wenn das Kind finanziell (Einkommens- und Vermögenssituation) noch nicht für sich selbst aufkommen kann. Müssen Kinder im Alter von unter 14 Jahren wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Invalidität der Eltern fremd betreut werden (Tagesheim, Kinderkrippe), so können bei der Staatssteuer diese Kosten bis zu einem Maximalbetrag pro Kind (bis und mit Steuerjahr 2019: 5'500 Franken; ab Steuerjahr 2020: 10'000 Franken) vom Einkommen abgezogen werden.

Einkommen und Vermögen von minderjährigen Kindern haben diejenigen Personen zu versteuern, welche das elterliche Sorgerecht haben. Erwerbs- oder Ersatzeinkommen des Kindes muss dieses jedoch selbständig versteuern. Wird das Kind volljährig, so muss es erstmals in diesem Jahr eine eigene Steuererklärung für das ganze Jahr ausfüllen.

Solange eine Ehe ungetrennt ist, **haften** beide Ehegatten **solidarisch** für die Steuerschulden, es sei denn, einer der Ehegatten ist offensichtlich zahlungsunfähig (Verlustschein, Konkurs). Bei getrennter oder geschiedener Ehe fällt die Solidarhaftung für alle noch offenen Steuerschulden weg (Haftungsteilung).

2. Getrennte Veranlagung / Einelternefamilie

Bei **Trennung oder Scheidung** werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt veranlagt. Dazu ein Beispiel: Trennung am 24. September = separate Veranlagung vom 1. Januar bis 31. Dezember des Steuerjahrs. Ausschlaggebend ist auch hier immer der Stand am Ende des Steuerjahrs (31. Dezember) oder der Steuerpflicht.

Werden periodische **Unterhaltsbeiträge** (Alimente) an den Ehegatten und/oder für die minderjährigen Kinder geleistet, so kann die leistende Person diese Zahlungen vom Einkommen abziehen. Auf der anderen Seite muss diejenige Person, welche die Alimente erhält, diese als Einkommen versteuern. Erfolgt die Unterhaltsleistung in Form einer Kapitalabfindung, so kann diese aufgrund eines Bundesgerichtsurteils einerseits nicht vom Einkommen abgezogen werden, andererseits muss sie nicht als Einkommen versteuert werden.

Alimente für die Kinder können zeitlich nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Kindes vom Einkommen abgezogen werden. Zahlungen nach dem 18. Geburtstag können steuerlich nicht mehr als Alimente berücksichtigt werden. Dafür kann ab diesem Zeitpunkt der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden, wenn das Kind wegen seiner beruflichen Ausbildung noch unterstützt werden muss. Auf der anderen Seite fliessen diese Alimente aus steuerlicher Sicht *neu dem Kind* zu und nicht mehr dem sorgeberechtigten Elternteil, der diese Kinderalimente bisher versteuern musste. Solche Unterhaltsleistungen an das volljährige Kind werden im Gesetz als steuerfrei erklärt, soweit es sich nur um Zahlungen für den notwendigen Lebensunterhalt und die berufliche Erstausbildung handelt.

Derjenige Ehegatte, der das **elterliche Sorgerecht** für die Kinder erhält und die Kinder auch tatsächlich umsorgt (häusliche Gemeinschaft), kann das «Vollsplitting» (Tarifvergünstigung) sowie die Kinderabzüge beanspruchen, auch über die Mündigkeit der Kinder hinaus, sofern sich diese noch in der beruflichen Ausbildung befinden und unterhalten werden. Müssen Kinder im Alter von unter 14 Jahren wegen Erwerbstätigkeit oder Invalidität des sorgeberechtigten Elternteils fremd betreut werden (Tagesheim, Kinderkrippe), so können bei der Staatssteuer diese Kosten bis zu einem Maximalbetrag pro Kind (bis Steuerjahr 2019: 5'500 Franken; ab Steuerjahr 2020: 10'000 Franken) vom Einkommen abgezogen werden.

Bei Zuteilung des **gemeinsamen Sorgerechts** an beide getrenntlebenden oder geschiedenen Elternteile stehen die Tarifvergünstigung sowie der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Das ist immer die Alimente empfangende Person; bei fehlenden Alimentenzahlungen und Erwerbstätigkeit beider sorgeberechtigten Eltern ist dies in der Regel die Person mit der grösseren finanziellen Leistungsfähigkeit. Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern, für welche *beide das Sorgerecht* haben, gilt die gleiche Regelung, weil bei gemeinsamem Haushalt steuerlich keine Alimente vermutet werden.

Übersicht	Alimente leistende Person	Alimente empfangende Person (mit Sorgerecht für Kinder)
Tarifvergünstigung (Vollsplitting)	Nein	Ja
Alimente an Ehegatten	Abzug vom Einkommen	Steuerbares Einkommen
Alimente an Kinder unter 18	Abzug vom Einkommen	Steuerbares Einkommen Kinderabzug
Alimente an Kinder über 18 in beruflicher Ausbildung	Unterstützungsabzug	Kinderabzug (bei häuslicher Gemeinschaft)